

# **S A T Z U N G**

## **des Vereins**

### **Human Rights Watch** **- Verein zur Wahrung der Menschenrechte – e.V.**

*(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10. April 2006, eingetragen in das Vereinsregister am 13. September 2006)*

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  

Human Rights Watch  
- Verein zur Wahrung der Menschenrechte - e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

#### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die Wahrung der Menschenrechte.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Ermittlung und Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen weltweit;
  - Sammlung von Beweisen für Verstöße gegen die Menschenrechte und Dokumentation derselben;
  - Aufklärung der Öffentlichkeit über Menschenrechtsverletzungen;
  - Zusammenarbeit mit anderen Menschenrechtsorganisationen weltweit;
  - Einflußnahme auf und Interessenvertretung bei öffentlichen Stellen zur Einstellung von Menschenrechtsverletzungen;
  - Förderung der Fürsorge für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte oder sonst durch Menschenrechtsverletzungen Betroffene durch die Vermittlung von finanzieller Hilfe für solche Opfer und deren Beratung in diesen Angelegenheiten.
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist

selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand erhält keine Vergütung. Aufwendungen werden gesondert ersetzt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Verwendung für die Förderung der Wahrung der Menschenrechte. Wenn es mehrere solcher Körperschaften gibt, kann der Vorstand die begünstigte Körperschaft auswählen.
6. Der Verein kann seine Zwecke auch dadurch verwirklichen, dass er Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Insbesondere können Mittel für die Arbeit von The Human Rights Watch, Inc., mit Sitz in New York, USA, und verbundene Organisationen beschafft werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ferner jede juristische Person.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch Austritt aus dem Verein oder
  - durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf Personen. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende als weitere Mitglieder des Vorstands wählen.
2. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch diese Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschrift eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorgesehen ist.
2. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
  - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, beratende Gremien zu berufen.

## **§ 9**

### **Etablierung und Amtsdauer des Vorstands**

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit endet darüber hinaus durch Niederlegung des Vorstandsamtes durch das Vorstandsmitglied oder durch Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, die nur aus wichtigem Grund erfolgen kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung.
3. Scheidet ein wählbares Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann nach Beendigung seiner Amtszeit verlangen, daß die Mitgliederversammlung über seine Entlastung beschließt.

## **§ 10**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mit Ausnahme der Zustimmung zu Satzungsänderungen, die eines einstimmigen Beschlusses bedarf. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem schriftlichen Verfahren oder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
3. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;

4. Mitwirkung bei Satzungsänderungen gemäß § 14;
5. die Beschlußfassung über eine Berufung gegen den Ausschluß von Mitgliedern;

## **§ 12**

### **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet war.
2. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes Mitglied kann ferner bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung der Tagesordnung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands. Dem Antrag muß jedoch entsprochen werden, wenn er von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen erforderlich.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstands einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 13**

### **Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Sind weder der Vorsitzende noch der Schriftführer anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist aufgrund schriftlicher Vollmacht möglich, die jedoch nur einem Vereinsmitglied erteilt werden kann.
3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der ein Beschlußprotokoll zu erstellen hat. Das Beschlußprotokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

**§ 14**  
**Änderung der Satzung**

1. Zur Mitwirkung bei Satzungsänderungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Mitgliederversammlung berufen.
2. Sowohl der Vorstand wie auch die Mitgliederversammlung haben das Recht, eine Satzungsänderung vorzuschlagen.
3. Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung sowohl des Vorstands wie auch der Mitgliederversammlung.

**§ 15**  
**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 7/8 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein anderes Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidatoren.
3. Das nach Ende der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine gemeinnützige Körperschaft, die gemäß § 2 Abs. 5 zu bestimmen ist.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechen, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird.

**§ 16**  
**Geltung des BGB**

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.